

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist als Jahreshauptversammlung möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres vom Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 8 Tagen schriftlich einzuladen.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder, mindestens jedoch zehn, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unverzüglich einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
- b) die Entscheidung über eine Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) die Wahl der Kassenprüfer für 2 Jahre
- e) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- f) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt in der Regel der 1. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Eine geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies beantragt.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die jeder allein vertretungsberechtigt sind.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.